Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Zubringers Siebnen

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 53 Abs. 2 der Kantonsverfassung[1], nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird für die Projektierung des Zubringers Siebnen eine Ausgabenbewilligung von 9.9 Mio. Franken eingeräumt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[1] SRSZ 100.100.